

**1665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (1537 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz)**

Für die Vergütung von Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller gilt heute die Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947. Dieser haftet jedoch ein verfassungsrechtlicher Mangel an, weil sie auf einer bloß formalgesetzlichen Delegation beruht. Es scheint deshalb geboten, diesen Mangel zu beheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, den wesentlichen und an sich bewährten Inhalt dieser Verordnung in Gesetzesform umzuwandeln und so die Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Zusteller auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. Hierbei sollen jedoch die Vollzugs- und Wegegebühren zu Einnahmen des Bundes erklärt werden, damit der Grundsatz der Inkamerierung von Bundeseinnahmen und die Budgethoheit des Bundes gewahrt werden. Den Gerichtsvollziehern und Zustellern sollen zur

Abgeltung ihrer Leistungen weiterhin Vergütungen gewährt werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Juni 1975 in Verhandlung genommen. Die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen brachten einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein, der den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 1. August 1975 vorsieht.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek und DDr. König sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der begedruckten Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1537 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1975

**Dr. Reinhart**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1537 der Beilagen

§ 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. August 1975 in Kraft.“